



EINGEGANGEN AM 03. AUG. 2009

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN  
FÜRSTLICHES  
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 HG.2004.55

ON 248

## BESCHLUSS

### Rechtssache

**Antragsteller:**

1. Carey Langlois SAM, 24 Princess Charlotte  
98000 Monaco und Monika Gomez del  
Campo Bacardi als Willensvollstrecker nach  
Luis Gomez del Campo Bacardi
2. Monika Gomez del Campo Bacardi, Villa  
Daiquiri, wohnhaft in 38 Boulevard d'Italie,  
MC-98000 Monaco,

beide vertreten durch Dr. Bernhard Lorenz,  
Bartlegroschstrasse 22, 9490 Vaduz

**Treuüberwachungsstelle:**

1. Dr. Friedrich Wohlmacher, Altenbach 8, 9490  
Vaduz
2. REDACTED, Felbaweg 10, 9494 Schaan

**wegen:**

Antrag auf Bestellung von Treuhändern  
(StW.: CHF 50.000,--)

### beschlossen:

1. **Als Treuhänder der Treuhänderschaft mit der  
Bezeichnung „The Bastille Trust“ werden bestellt:**
  - **Dr. Friedrich Wohlmacher, Rechtsanwalt,  
Altenbach 8, 9490 Vaduz**

- **R██████████, Wirtschaftsprüfer, Felbaweg 10, 9494 Schaan**
- **Monika Gomez del Campo Bacardi, Villa Daiquiri, 38 Boulevard d'Italie, 98000 Monaco**
- **Dr. Bernhard Lorenz, Rechtsanwalt, Landstrasse 33, 9490 Vaduz**

2. **Die bestellten Treuhänder der Treuhänderschaft „The Bastille Trust“ werden aufgefordert, nach Rechtskraft dieses Beschlusses die erforderlichen Änderungen beim Öffentlichkeitsregister vorzunehmen. Weiters werden sie aufgefordert nach Rechtskraft dieses Beschlusses, die Aufhebung der Treuüberwachungsstelle und die Abberufung des Dr. Friedrich Wohlmacher und Reto Silvani in ihrer Funktion als gerichtlich bestellte Treuüberwacher zu beantragen.**

### **Begründung:**

Am 14.07.2003 hat die ██████████ die Treuhänderschaft unter dem Namen „The Bastille Trust“ errichtet und als Treuhänder 1. Luis Gomez del Campo Bacardi, 2. Dr. Ernst Walch, 3. Louis M. Mudry bestellt.

In einer ebenfalls am 14.07.2003 errichteten Ernennungsurkunde wurden als Begünstigte folgende Personen angeführt:

Luis Gomez del Campo Bacardi  
Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi und ihre Nachkommen  
Monika Gomez del Campo Bacardi  
Alberto Javier Vasquez Sanchez  
Nelly Rolle  
Jorge Morales  
Rosie Bacardi  
Maria und Helmut Chienttini oder der Überlebende von beiden  
Paola Weiss  
Francois Hermann und  
alle Trusts oder ähnliche juristischen Personen, deren Begünstigte einen oder mehrere der oben genannten Begünstigten umfassen.

Unter Anwendung des Art 3 der Treuhandurkunde haben sodann ebenfalls am 14.07.2003 die bestellten Treuhänder der Treuhänderschaft beschlossen wie folgt:

*„Gemäß Artikel 3 des Trustvertrags, mit dem der BASTILLE Trust errichtet wird, beschließen die Trustverwalter Folgendes:*

*Die Nettoerträge des Trustkapitals werden wie nachfolgend dargelegt verteilt und ausgezahlt:*

- 1. Solange Luis Gomez del Campo Bacardi (nachfolgend „Luis“) am Leben ist, hat er Anrecht auf die gesamten Nettoerträge des Trustkapitals nach Zahlung aller ordnungsgemäßen Kosten des Trusts.*
- 2. Nach dem Tod von „Luis“ zahlen die Trustverwalter jedes Jahr folgenden Personen während ihres Lebens oder bis zum Ende des Trusts - je nach dem, welches Datum zuerst eintritt -, die nachfolgend aufgeführten Beträge.*
  - sechsendreißigtausend Dollar an Nelly Rolle.*
  - sechsendreißigtausend Dollar an Alberto Javier Vasquez Sanchez.*
  - sechzigtausend Dollar an Jorge Morales.*
  - einhundertzwanzigtausend Dollar an Rosie Bacardi.*
  - sechzigtausend Dollar an Maria und Helmut Chiettini gemeinsam oder an den Überlebenden von beiden.*
  - sechzigtausend Dollar an Paola Weiss.*
  - sechzigtausend Dollar an Francois Herman.*
- 3. Trotz den Bestimmungen dieses Artikels sind die Trustverwalter berechtigt, jede oben genannte Zahlung im Einverständnis mit „Luis“ jederzeit vor dem Tod von „Luis“ in die Wege zu leiten.*
- 4. Die verbleibenden Erträge nach Zahlung der oben genannten Verteilungen werden in zwei gleiche Teile aufgeteilt und der Tochter von „Luis“, Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi und der Witwe von „Luis“, Monika Gomez del Campo Bacardi oder zum Nutzen der beiden entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt:*

- (a) der gesamte Anteil für Monika Gomez del Campo Bacardi muss unmittelbar, nachdem die entsprechende Bestimmung dieses Beschlusses wirksam wird, ausbezahlt werden;
  - (b) hinsichtlich des Anteils der Erträge für Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi muss, nachdem die entsprechende Bestimmung des Beschlusses wirksam wird, ein Drittel desselben an ihrem 18. Geburtstag ausbezahlt werden, zwei Drittel desselben werden an ihrem 25. Geburtstag zahlbar und der gesamte Betrag desselben muss an ihrem 32. Geburtstag ausbezahlt werden.
- 5. Ertragszahlungen an jegliche der in Artikel 2 und 4 dieses Dokuments genannten Personen enden am Tag des Todes dieser Person und werden für das letzte Jahr anteilig gezahlt.
- 6. Entweder am Tag des Todes von besagter Monika Gomez del Campo Bacardi oder am 40. Geburtstag von Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi, je nachdem, welches Datum später eintritt, wird das Trustkapital völlig an besagte Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi verteilt und der Trust endet.
- 7. Im Falle, dass Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi die besagte Monika Gomez del Campo Bacardi nicht überlebt, wird das Trustkapital nach dem Tod von Monika Gomez del Campo Bacardi in drei gleiche Teile aufgeteilt und diese Teile werden vollumfänglich zu gleichen Anteilen wie folgt nach Stämmen verteilt:
  - (a) die Nachkommen von Adolfo Danguillecourt Bacardi
  - (b) die Nachkommen von Facundo Luis Bacardi
  - (c) die Nachkommen von Elena Laura Pessino Gomez del Campo, Contessa de Cumbres.
- 8. Trotz der vorangehenden Bestimmungen sind die Trustverwalter berechtigt, die Übertragung des Kapitals an entweder besagte Maria Luisa Monika Gomez del Campo Bacardi oder andere Personen, die gemäß dieses

Beschlusses zu einer Verteilung des Trustkapitals berechtigt sind, hinauszuschieben. Bis eine solche Übertragung stattfindet, können die Trustverwalter Erträge oder Kapital an jede dieser Personen zahlen oder für deren Ausbildung, Unterhalt, Vorankommen oder Nutzen einsetzen. Dabei sollen die Trustverwalter bei jedem Begünstigten insbesondere die Bedürfnisse, Wünsche, den Lebensstandard und die Umstände einer solchen Person berücksichtigen.

9. Sollte ein einzelner Begünstigter dieses Trusts in irgend einer Weise arbeitsunfähig oder geschäftsunfähig werden oder nicht in der Lage sein, seine Auslagen als vernünftiger und sorgfältiger Mensch zu handhaben, dann können die Trustverwalter bei der Einsetzung von Erträgen jegliche Summe der Erträge einsetzen (oder beschränken), die zum Nutzen der Wohlfahrt und Pflege einer solchen Person streng erforderlich ist. Sie können dazu seine oder ihre Rechnungen begleichen oder Zahlung an jegliche Person leisten, bei dem ein solcher individueller Begünstigter wohnt oder die ihn pflegt oder in dessen Obhut er sich befindet, und zwar ohne Einschreiten eines Vormundes, Komitees oder ähnlichen Trustverwalters." (Beilage D)

Am 29.10.2004 hat Luis Gomez del Campo Bacardi seinen Rücktritt als Treuhänder der gegenständlichen Treuhänderschaft erklärt.

Am 04.11.2004 haben die verbliebenen Treuhänder, Dr. Ernst Walch und Louis M. Mudry die [REDACTED], John H. Iglehart und Facundo L. Bacardi als weitere Treuhänder bestellt.

Mit dem am 02.11.2004 und am 09.12.2004 eingelangten Schriftsätzen beantragten sodann Luis Gomez del Campo Bacardi und Monika Gomez del Campo Bacardi die Abberufung des Louis M. Mudry, Dr. Ernst Walch, [REDACTED], John H. Iglehart und des Facundo L. Bacardi als Treuhänder der Treuhänderschaft mit der Bezeichnung „The Bastille Trust“. Zugleich mit dem 09.12.2004 eingelangten Schriftsatz beantragten sie den Erlass einer vorsorglichen Massnahme, nämlich die einstweilige Abberufung der Treuhänder für die Dauer des Verfahrens und die Errichtung einer Treuüberwachungsstelle. Mit Beschluss vom 16.12.2004, ON 12, wurde sodann für die Treuhänderschaft „The Bastille Trust“ eine Treuüberwachungsstelle eingerichtet und mit den Personen Dr. Friedrich Wohlmacher und [REDACTED] besetzt.

Mit Beschluss vom 27.10.2006, ON 162, hat dann das Fürstliche Landgericht Louis M. Mudry, Dr. Ernst Walch, [REDACTED], John H. Iglehart und Facundo Luis Bacardi als Treuhänder des Bastille Trust abberufen. Den dagegen erhobenen Rekursen hat das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 26.07.2007, ON 202, keine Folge gegeben. Den gegen den Beschluss des Obergerichtes vom 26.07.2007, ON 202, erhobenen Individualbeschwerden hat der Staatsgerichtshof in seiner Sitzung vom 09.12.2008 keine Folge gegeben (ON 238 und ON 239).

Luis Gomez del Campo Bacardi ist während des Verfahrens verstorben.

Infolge der rechtskräftig abberufenen Treuhänder der Treuhänderschaft „The Bastille Trust“ sind nunmehr neue Treuhänder zu bestellen. Anlässlich der Verhandlung vom wurde mit den Antragstellern als auch mit den Treuüberwachern die Sach- und Rechtslage erörtert.

Mit dem nunmehr am 20.04.2009 hg. eingelangten Schriftsatz (ON 245) begehren die Antragsteller die Bestellung der im Tenor angeführten Personen als Treuhänder der gegenständlichen Treuhänderschaft. Dazu bringen die Antragsteller im Wesentlichen zusammengefasst vor wie folgt:

Monika Gomez del Campo Bacardi zähle zu den Hauptbegünstigten und sei zur Hälfte am (Dividenden-) Einkommen des Trusts begünstigt. Zugleich sei sie als Mutter gesetzliche Vertreterin von Maria Luisa, die zur anderen Hälfte am Einkommen der Treuhänderschaft begünstigt sei und der die Bacardi Aktien, das Hauptvermögen des Bastille Trusts, zufallen werde. Die Schaffung von vertrauensvollen Verhältnissen sei am ehesten garantiert, wenn Monika Gomez del Campo Bacardi Mitglied des Treuhänderrates werde. Sie könne sich dann aus eigener Wahrnehmung über Angelegenheiten der Treuhänderschaft und über Angelegenheiten von Bacardi Ltd unterrichten und dafür sorgen, dass die Trustverwaltung den Interessen der Hauptbegünstigten diene. Als wichtigste Bezugs- und Vertrauensperson von Maria Luisa komme sie so auch in eine Position ihrer Tochter zu helfen, wenn sie einmal ihre eigene Rolle als „Aktionärin“ von Bacardi Ltd einnehme. Man habe Maria Luisa auf ihre spätere Rolle vorzubereiten. Ohne Einblick in die Angelegenheiten der Treuhänderschaft und der Gesellschaft würde Maria Luisa später einmal ausschliesslich auf die Verwandtschaft aus der Bacardi Familie angewiesen sein, die ihr nicht wohl gesonnen sei, da heute noch Zweifel an der Vaterschaft des Luis Gomez del Campo Bacardi gehegt werde.

Dieser habe auch gewollt, dass Monika Gomez del Campo Bacardi Treuhänder der gegenständlichen Treuhänderschaft werde. In den Jahren der Prozessführung habe sie sich mit dem Trustwesen vertraut gemacht; ihre Pflichten als Treuhänderin seien ihr bewusst und sie sei bereit diese Verantwortung zu tragen. Angesichts der Ausgangslage werde sie auf ein Treuhänderhonorar verzichten.

Dr. Bernhard Lorenz sei ein Kenner des liechtensteinischen Trustrechts, mit den Angelegenheiten der gegenständlichen Treuhänderschaft bestens vertraut und habe Luis Gomez del Campo Bacardi gekannt und seine Sorge, ob der eingeschränkten Loyalität der Abberufung der Treuhänder gegenüber den Begünstigten im Interesse seiner Frau und Tochter gekannt. Er genieße das Vertrauen der Hauptbegünstigten der Treuhänderschaft. Seine Mitgliedschaft könne zur nachhaltigen Befriedung der Treuhänderschaft im Inneren beitragen.

Die bestellten Treuüberwacher, Dr. Friedrich Wohlmacher und ~~■■■■■~~ ~~■■■■■~~, hätten im Rahmen ihres Amtes Einblick in die Verhältnisse der Treuhänderschaft erhalten und seien ihrer Sicherungsaufgabe während des Verfahrens gut nachgekommen. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Treuhänderschaft einschliesslich der Führung der Bücher und Schriften könne so in Kontinuität weitergeführt werden.

Mit dem am 05.05.2009 eingelangten Schriftsatz, ON 247, haben die Treuüberwacher im Wesentlichen zusammengefasst vorgetragen wie folgt:

In Übereinstimmung des Verstorbenen, Luis Gomez del Campo Bacardi, der als Treuhänder seiner Familie ein entsprechendes Gewicht im Treuhänderrat verliehen habe, sei es sinnvoll im neu zu bestellenden Treuhänderrat Repräsentanten der Familie aufzunehmen. Dadurch werde aus Sicht der Treuüberwacher eine Vertrauensbasis geschaffen, die bisher gefehlt habe. Die Einbindung von Repräsentanten der Familie werde auch dazu führen, dass durch den unmittelbaren Kontakt das Entstehen von Missverständnissen und von Misstrauen hintangehalten werden. Die von den Antragstellern unterbreiteten Vorschläge seien angemessen und gesetzeskonform und einer beteiligten Zusammenarbeit mit dem neu zu bestellenden Treuhänderrat dienlich. Dies umso mehr, als der Treuhänderrat aus vier Mitgliedern bestehen solle, sodass sich ein ausgewogenes Verhältnis ergebe. Die Treuüberwacher stimmten letztendlich dem Antrag der Antragsteller zu.

**In rechtlicher Hinsicht ist zu erwägen:**

Kommt ein Treuhänder seinen Pflichten nicht nach, so kann das Landgericht nach Art 929 Abs 3 PGR über Anzeige eines Treuhänders oder eines Begünstigten nach Anhörung der Beteiligten eine Ermahnung erteilen und in wichtigen Fällen den Treuhänder seines Amtes entheben und sodann die Bestellung eines anderen Treuhänders veranlassen oder einen solchen selbst bestellen. Gegenständlich steht fest, dass sämtliche Treuhänder der Treuhänderschaft „The Bastille Trust“ rechtskräftig von ihrem Amte abberufen wurden. Derzeit wird die Treuhänderschaft von der gerichtlich bestellten Treuüberwachungsstelle verwaltet.

Die Antragsteller begehren nun die Bestellung von Treuhändern durch das Gericht im Sinne des Art 929 Abs 3 PGR. Dem Antrag der Antragsteller wird statt gegeben; dazu führten die folgenden Erwägungen.

Da die seit dem 14.07.2003 errichtete Treuhänderschaft gelangte bereits früh in gerichtliche Streitigkeiten; wie bereits ausgeführt wurde die Abberufung der bestellten Treuhänder begehrt und für die Dauer des Verfahrens eine Treuüberwachungsstelle eingerichtet, die während des Verfahrens das Treugut verwalteten. Seit ihrer mit Beschluss vom 16.12.2004 gerichtlich vorgenommenen Bestellung sind Dr. Friedrich Wohlmacher und [REDACTED] als Treuüberwacher im Amt und verfügen somit über ein breites Wissen der Treuhänderschaft. So gilt es auch zu beachten, dass gerade das gegenständliche Verfahren wesentliche Umstände über die Beweggründe der Errichtung der Treuhänderschaft feststellt und dokumentiert. Während des Verfahrens waren es die Treuüberwacher, die an der Generalversammlung der Bacardi Ltd teilnahmen und Erfahrungen mit den anderen Aktionären sammelten. Sie waren auch für das Rechnungswesen verantwortlich. Durch die Bestellung der Treuüberwacher als ordentliche Treuhänder, soll gewährt werden, dass der Treuhänderschaft der den Treuüberwachern zuteil gewordene Wissensstand bewahrt bleibt.

Es ist richtig, wenn die Antragsteller ausführen, dass Monika Gomez del Campo Bacardi Begünstigte und zugleich Mutter der Hauptbegünstigten Maria Louisa ist. Die Treuüberwacher weisen zu Recht daraufhin, dass der verstorbene Vater von Maria Louisa, Luis Gomez del Campo Bacari seiner Familie mit Ausübung des Amtes als Treuhänder wesentliches Gewicht in der gegenständlichen Treuhänderschaft gab. Dieser Intention folgend scheint es auch gerechtfertigt zu sein, der Familie von Luis

Gomez del Campo Bacardi wieder entsprechendes Gewicht zu verleihen, indem ein Vertreter seiner Familie die Rolle des Treuhänders ausübt.

Dr. Bernhard Lorenz war seit Anbeginn des gegenständlichen Verfahrens rechtsfreundlicher Vertreter von Luis und Monika Gomez del Campo Bacardi. Insofern ist er mit den Angelegenheiten der gegenständlichen Treuhänderschaft betraut und kennt die gesamten gegenständlichen Verfahrensergebnisse. Es liegen dem Gericht keine Gründe vor, die gegen seine Berufung als Treuhänder sprechen.

Sobald die Treuhänder rechtskräftig bestellt sind, wird der Antrag auf Aufhebung der Treuüberwachungsstelle und die Abberufung der bestellten Treuüberwacher zu stellen sein. Ein amtswegigen Aufhebung und Abberufung ist nach § 155 TrUG nicht möglich.

Fürstliches Landgericht  
Vaduz, 27.07.2009  
Dr. Paul Meier, LL.M.  
Fürstlicher Landrichter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



Iris Feuerstein

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Zustellung, das Rechtsmittel des Rekurses an das Fürstliche Obergericht in Vaduz zulässig. Ein Rekurs kann beim Landgericht mündlich zu Protokoll erklärt werden oder ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Landgericht einzubringen. Der Rekurs muss die bestimmte Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Rekursgründe) und die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung und gegebenenfalls welche Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird (Rekursantrag) enthalten. Wenn der Beschluss wegen der ihm zugrundeliegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung angefochten wird, ist im Rekurs ohne Weitläufigkeiten darzulegen, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung der Sache unrichtig erscheint. Im übrigen sind das tatsächliche Vorbringen und die Beweismittel, durch welche die Wahrheit der Rekursgründe erwiesen werden kann, erschöpfend anzugeben.

EMGESANGEN AM 01. AUG. 2009

- 3. Aug. 2009

Das Adressblatt ist nach Zustellung der Gerichtsurkunde durch den Zustellbeamten abzutrennen

**R** P.P. FL-9490 Vaduz

9494 Schaan BZ GKS R-inl  
98.00.949468.00145895

Kopie Empfänger

### Empfangsbestätigung

(Der Empfang ist auch im Zustellbuch zu bescheinigen)  
Der Unterzeichnende bescheinigt den Empfang der  
Sendung mit folgendem Inhalt:

10 HG.2004.55  
Beschluss ON 248 (15)

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

- Empfänger
- Bevollmächtigter
- Mitbewohner
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer



### Gerichtsurkunde zuzustellen an:

Herrn  
Dr. Bernhard Lorenz  
Rechtsanwalt  
Landstrasse 33  
9490 Vaduz

Fürstliches Landgericht  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz